

INFOBULLETIN

JANUAR 2024 · NUMMER 63



Fachbeitrag

Errungenschaftsbeteiligung (oft relevant, nicht immer verständlich)

Infos aus der Treuhandpraxis

Das Friedensrichteramt – eine sinnvolle Institution

Neuerungen im Steuerrecht ab 2024/2025

Datenschutzerklärung, differenziert und wichtig



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Zugelassene Revisionsexpertin
www.rekonta.ch

EDITORIAL



Wir wünschen nachträglich einen guten Start ins 2024! Das vergangene Jahr 2023 war für viele nicht immer einfach, geprägt durch Teuerungen, kriegerische Ereignisse und Unsicherheiten.

Sowohl für mich als Privatperson wie als Verantwortlicher unserer

KMU versuche ich, mich auch im neuen Jahr an das Motto der im Dezember verfassten Weihnachtskarte zu halten: «Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen.» Weiter ist in der Karte erwähnt: «Die Welt besteht aus Optimisten und Pessimisten, letztlich liegen beide falsch, aber der Optimist lebt glücklicher.» Optimismus braucht es und den versuche ich, unseren Mitarbeitenden und Kunden so gut wie möglich zu vermitteln.

Auch in diesem Infobulletin können wir wie im letzten über ein erfreuliches Jubiläum berichten, Michel Acacio ist bereits 10 Jahre bei uns. Wir stellen ihn unter Aktuelles von Wegmann und Rekonta vor.

Das neue Datenschutzgesetz in der Schweiz ist am 1. September 2023 in Kraft getreten, wir berichten in diesem Infobulletin zweimal darüber, einerseits unter Ziff. 1.2 (siehe oben rechts im Inhalt und auf Seite 3), darin vermitteln wir einen Überblick, was wir im Bereich Datenschutz vorgekehrt haben. Zum anderen berichten wir in den Infos aus der Treuhandpraxis über die Wichtigkeit der Datenschutzerklärung. Das Thema «Das Friedensrichteramt – eine sinnvolle Institution» ist von einem «Gastautor» geschrieben worden, es handelt sich um Rechtsanwalt Peter Isler, welcher selber seit 14 Jahren Friedensrichter im Nebenamt ist. Ich kenne ihn seit vielen Jahren persönlich sowie freundschaftlich und es ist mir eine Freude, dass ich ihn vorstellen kann. Seine Ausführungen sind sehr interessant und praxisorientiert. Neuerungen im Steuerrecht stehen ebenfalls an, das Steuerrecht ist in einem ständigen Fluss und wir berichten darüber unter Infos aus der Treuhandpraxis.

Der Fachbeitrag widmet sich diesmal der Errungenschaftsbeteiligung. Es ist der Güterstand, der für alle Ehen in der Schweiz anwendbar ist. Das Wesen und allenfalls auch die Tücken der Errungenschaftsbeteiligungen werden oft erst bei der Auflösung des Güterstandes erkannt, zum Beispiel infolge Scheidung oder Erbschaft. Grundkenntnisse über diesen Güterstand sind daher von Vorteil.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Zuversicht und Optimismus, gerne stehen wir Ihnen in allen Lebenslagen beratend zur Seite.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

JANUAR 2024 · NUMMER 63

1	Aktuelles von Wegmann und Rekonta	S. 3
1.1	10 Jahre Michel Acacio	S. 3
1.2	Infos zum Datenschutz	S. 3
.....		
2	Infos aus der Treuhandpraxis	S. 4
2.1	Das Friedensrichteramt – eine sinnvolle Institution	S. 4
2.2	Neuerungen im Steuerrecht ab 2024/2025	S. 6
2.3	Datenschutzerklärung, differenziert und wichtig	S. 10
.....		
3	Errungenschaftsbeteiligung, oft relevant, nicht immer verständlich (Fachbeitrag)	S. 12
3.1	Einleitung	S. 12
3.2	Gesetzliche Grundlage und Grafik	S. 13
3.3	Vermögensmassen und Zuordnungen	S. 14
3.4	Anwendungsfälle bei der Errungenschaftsbeteiligung	S. 15
3.5	Ablauf der güterrechtlichen Berechnung	S. 17
3.6	Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	S. 18
3.7	Gütertrennung und Gütergemeinschaft	S. 20
3.8	Zusammenfassung	S. 22

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten. Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

1.1 10 Jahre Michel Acacio

Im November 2023 hatten wir erneut Grund zur Freude, da wir das 10-jährige Jubiläum von Michel Acacio feiern durften. Er trat am 1. November 2013 als Treuhandsachbearbeiter in unser Unternehmen ein und wurde aufgrund seiner sehr guten Leistungen im Dezember 2020 zum Mandatsleiter befördert.

Seine Berufslaufbahn begann mit der kaufmännischen Lehre in einer Treuhandfirma in Zürich. Er erhielt erste Einblicke in unterschiedliche Bereiche wie Finanzen, Steuern, Lohnwesen und Arbeitsrecht. Die Ausbildung war umfassend, und lehrreich und legte die Grundsteine für seine heutige Qualität sowie Effizienz.

Nach erfolgreichem Lehrabschluss wollte er seinen beruflichen Horizont erweitern und beschloss, einen Branchenwechsel zu vollziehen. Er bekam die Möglichkeit, für eine internationale Unternehmung zu arbeiten, welche sich bereits damals für Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung einsetzte. Dort hat Michel Acacio nicht nur seine sprachlichen Fähigkeiten weiterentwickelt, sondern auch ein tieferes Verständnis für kulturelle Vielfalt und interkulturelle Kommunikation erworben. Die Arbeit in einem globalen Umfeld lehrte ihn, flexibel auf unterschiedliche Geschäftspraktiken und Arbeitsweisen einzugehen. Nach 5 lehrreichen Jahren beschloss er, zu seinen Wurzeln zurückzukehren und wieder im Treuhandbereich tätig zu werden.

Bei uns angekommen, wurde ihm nie langweilig, zu seinen vielseitigen Aufgaben gehören: Führen von Buchhaltungen mit Jahresabschlüssen, Erstellung von MWST- und Sozialversicherungsabrechnungen, Bearbeiten von umfangreichen Steuererklärungen sowie Mitwirkung bei erbrechtlichen Angelegenheiten. Besonders hervorzuheben ist sein aussergewöhnliches Engagement im Bereich Personal- und Lohnmanagement.

Michel Acacio ist ein weltoffener Mensch. Sein Motto lautet: «Leben und leben lassen». Er geniesst gerne das Leben in vollen Zügen und ist durch seine zuvorkommende und hilfsbereite Art sowohl bei unseren Kunden als auch im Team sehr beliebt. Als IT-Verantwortlicher kann

er sein umfangreiches Wissen einbringen. Sein 10-jähriges Jubiläum wurde mit einem herzhaften Abendessen gebührend gefeiert, ein wahrlich gelungener Abend mit ausgelassener Stimmung.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei Michel für seinen unermüdlichen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft sowie seine Firmentreue und freuen uns auf zahlreiche weitere Jahre der Zusammenarbeit.

1.2 Infos zum Datenschutz

Seit dem 1. September 2023 ist das neue Datenschutzgesetz in Kraft. Bereits Anfang 2023 haben wir uns intensiv mit dem neuen Gesetz auseinandergesetzt und haben dazu auch einen kompetenten Datenschutzberater beigezogen, mit welchem wir laufend in Kontakt stehen. Das Gesetz ist noch neu und es müssen in Zukunft Erfahrungen gemacht werden. Es ist daher ein laufender Prozess und wir sind stets darum bemüht, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Wir nehmen den Datenschutz ernst und informieren Sie gerne, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehen.

Für die Auftragserfüllung verarbeiten wir personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie mit anderen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich massgeblich nach den jeweils vereinbarten Dienstleistungen.

Weitere Einzelheiten oder Ergänzungen zu den Zwecken der Datenverarbeitung können Sie bei der Nutzung unserer Webseite entnehmen, unter Datenschutzerklärung (siehe QR-Code oben rechts).

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Datenschutzerklärung Klarheit zu verschaffen, für welche Zwecke und in welchen Formen wir Ihre uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeiten.



Michel Acacio



**Datenschutzerklärung
Wegmann + Partner:**



**Kontakt Datenschutzverantwortliche:
Ursula Grossenbacher-Wegmann**

ursula.grossenbacher@wptreuhand.ch
www.wptreuhand.ch/uber-uns/



Kontakt Datenschutzberater:

Roger Baltensweiler
<https://datenschutztreuhand.ch/team/>



2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Das Friedensrichteramt – eine sinnvolle Institution
- 2.2 Neuerungen im Steuerrecht ab 2024/2025
- 2.3 Datenschutzerklärung, differenziert und wichtig

Info zum QR-Code

Halten Sie die Kamera Ihres Smartphones oder Tablets über den Code und Sie werden direkt auf die entsprechende Internetseite oder zu unseren Infobulletins geführt.



Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)
Art. 197–212:



Formular Schlichtungsgesuch:



2.1 DAS FRIEDENSRICHTERAMT – EINE SINNVOLLE INSTITUTION

2.1.1 Die Praxis

- **Grundsätzliches:** In der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ist in den Artikeln 197 bis 212 das Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt geregelt. Um was genau geht es da?

In einem Zivilprozess – im Gegensatz zum Strafprozess oder einem verwaltungsrechtlichen Verfahren (Steuerrecht, Baurecht, öffentliche Verwaltung) – geht es um sogenannte privatrechtliche Forderungen zwischen zwei oder mehreren Personen, natürliche oder juristische. Meistens sind dies Geldforderungen, aber auch erbrechtliche, unterhaltsrechtliche oder nachbarrechtliche Streitigkeiten. Relativ häufig sind ferner arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, wobei dort nicht nur finanzielle Fragen Streitthema bilden. Es können auch Kündigungsmodalitäten oder Zeugnisformulierungen zur Diskussion stehen. Erbrechtliche Prozesse sind meist komplexer Natur und eher schwierig im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung zu lösen. Aber auch sie landen zuerst beim Friedensrichter.

Nicht über das Friedensrichteramt laufen die (auch privatrechtlichen) Streitigkeiten aus Mietrecht sowie die Scheidungsverfahren. Erstere

sind bei der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, letztere direkt beim Bezirksgericht einzuleiten. Die erste Stufe eines Zivilprozesses ist also im Normalfall das Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt, welches durch die Einreichung des Schlichtungsgesuches meist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular eingeleitet wird. Das kann auch mündlich erfolgen. Zuständig ist das Friedensrichteramt der Gemeinde, in der die beklagte Partei ihren Wohnsitz/Sitz hat.

- **Abgrenzung vom Betreibungsverfahren:** Eine Betreuung einleiten kann man nur für Geldforderungen. Wenn der Schuldner dagegen den sogenannten Rechtsvorschlag erhebt, ist der Gläubiger gehalten – sofern er keinen unterschriebenen Schuldschein des Gläubigers oder ein Urteil hat –, diesen auf dem Zivilweg zu beseitigen, das heisst mittels Einleitung eines Schlichtungsverfahrens.
- **Ablauf und Kosten:** Nach Eingang des Gesuches wird in der Regel vom Kläger ein Kostenvorschuss verlangt, dessen Höhe sich nach dem Streitwert bestimmt. Bei einer Forderung von bspw. CHF 10 000.00 bis 50 000.00 sind dies ca. CHF 520.00. Danach lädt der Friedensrichter zur Schlichtungsverhandlung vor,



die innert zwei Monaten stattfinden sollte. An dieser müssen die Parteien persönlich anwesend sein, es sei denn, sie wohnen ausserhalb des Kantons oder haben einen wichtigen Grund (Krankheit, Alter, längere Abwesenheit). In diesen Fällen können sie sich vertreten lassen. Der Grund für das persönliche Erscheinen ist, dass die wichtigen Entscheidungsträger an die Verhandlung gehören und durch deren Anwesenheit die Chance auf eine Einigung deutlich erhöht wird. Juristische Personen haben ein Organ oder eine zur Prozessführung bevollmächtigte Person zu entsenden, die vorbehaltlos und gültig handeln kann und somit insbesondere zum Vergleichsabschluss ermächtigt ist. In jedem Fall kann sich eine Partei von einem Rechtsbeistand begleiten lassen. Das kann irgendeine Person ihres Vertrauens sein oder eine solche, die mit der Sachlage gut vertraut ist. Der Beizug eines Rechtsanwaltes ist nicht nötig, es sei denn, die Angelegenheit ist für den Kläger zu komplex oder die Gegenseite erscheint mit einem Anwalt.

Die vom Friedensrichter geführte Verhandlung ist mündlich und formlos, wobei das Beibringen der wichtigsten Dokumente erwartet wird. Sie findet üblicherweise im Gerichtssaal statt; nachbarrechtliche Streitigkeiten werden häufig

vor Ort abgehalten, weil die Sachlage durch den Augenschein besser beurteilt werden kann.

- **Ergebnis:** Abgesehen davon, dass an der Verhandlung eine Anerkennung durch den Beklagten resp. ein Rückzug durch den Kläger erfolgen kann, wird das Schlichtungsverfahren durch vier Möglichkeiten beendet:
 1. Die Parteien einigen sich, das heisst, sie finden einen Vergleich. Dieser wird formuliert und von ihnen unterschrieben. Die entsprechende Verfügung des Friedensrichters entspricht einem vollstreckbaren Urteil. Es besteht allenfalls die Möglichkeit, einen Vergleich mit einem Widerrufsvorbehalt von einigen Tagen abzuschliessen. Das bedeutet, dass die Parteien in diesen Tagen die gefundene Lösung nochmals überdenken können und bei Ablehnung dann den Vergleich schriftlich widerrufen können. Das sollte aber die Ausnahme bleiben, weil eine definitive Lösung meistens besser ist.
 2. Die Parteien finden keine Lösung; dann erhält die klagende Partei die sogenannte Klagebewilligung, mit welcher sie innert drei Monaten die eigentliche Klage beim zuständigen Gericht einreichen kann.
 3. Der Streitwert liegt unterhalb CHF 2000.00; dann kann (er muss nicht) der Friedens-



Isler Del Grande
Rechtsanwälte:



Peter Isler

richter ein definitives Urteil fällen. Er wird dies tun, wenn er die Sach- und Rechtslage als genügend klar einstuft und der Kläger einen entsprechenden Antrag stellt.

4. Bei einem Streitwert bis CHF 5000.00 (ab 1. Januar 2025 bis CHF 10000.00) kann die Schlichtungsbehörde den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Dieser wird rechtskräftig, sofern ihn keine Partei innert 20 Tagen schriftlich widerruft.

Eine in der Praxis manchmal mögliche prozessuale Variante ist die Sistierung des Verfahrens. Um für das Finden einer aussergerichtlichen Lösung etwas Zeit zu gewinnen, können die Parteien auch eine Sistierung des Verfahrens verlangen. Der Friedensrichter legt das Schlichtungsverfahren dann sozusagen für eine Zeit «auf Eis», damit die Parteien sich aussergerichtlich einigen können und damit das sehr viel teurere Gerichtsverfahren vermeiden können.

2.1.2 Unsere Empfehlung

- **Was bringt das Schlichtungsverfahren?** Statistisch werden schweizweit ca. 64 Prozent aller bei den Friedensrichterämtern eingehenden Fälle gelöst, also durch Vergleich, Anerkennung, Rückzug, Urteil oder Urteilsvorschlag. Von den verbleibenden 36 Prozent, welche mit einer Klagebewilligung enden, werden statistisch etwa die Hälfte beim Gericht eingereicht. Das bedeutet, dass rund 80 Prozent aller eingeleiteten Zivilfälle durch das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren erledigt werden; eine ganz erhebliche Entlastung für die Gerichte – und den Steuerzahler. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens lohnt sich also, wenn der Kläger eine entsprechende For-

derung hat. Es ist ein schnelles, effizientes und obendrein relativ günstiges Verfahren zur zivilrechtlichen Streitbeilegung.

- **Nicht öffentliches Verfahren:** Es besteht noch ein weiterer wesentlicher Vorteil: Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich, dies im Gegensatz zu den späteren ordentlichen Zivilprozessen vor Gericht. Zweck dieser Regelung ist, dass sich die Parteien frei äussern können. So dürfen denn auch im Verfahren gemachte Aussagen der Parteien weder protokolliert noch später im Entscheidungsverfahren verwendet werden.
- **Unsere Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Peter Isler:** Die Firma Wegmann + Partner AG, insbesondere Peter Wegmann, kennt Peter Isler schon seit vielen Jahren vom gemeinsamen Fussballspielen beim SC Zollikon. Wie im Editorial erwähnt, hat er als Friedensrichter diesen Fachbeitrag «Das Friedensrichteramt – eine sinnvolle Institution» geschrieben und wir möchten ihn an dieser Stelle persönlich vorstellen, er übernimmt auch anwaltliche Beratungen und Mandate, sofern sie nicht in Interessenkollision zum Friedensrichteramt stehen.

Peter Isler ist Rechtsanwalt in Zürich und arbeitet in den Spezialgebieten Erb-, Scheidungs- und Prozessrecht. Er ist seit 14 Jahren im Nebenamt Friedensrichter und Dozent für Privatrecht an der Fachhochschule Luzern.



Steuern 2020 (AIA,
Selbstanzeige und
STAF) (siehe Infos 2.1
aus der Treuhandpraxis
in unserem Infobulletin
Nr. 55 vom Januar 2020).



2.2 NEUERUNGEN IM STEUERRECHT AB 2024/2025

2.2.1 Die Praxis

- **Allgemeines:** Das schweizerische Steuerrecht ist in einem ständigen Wandel und es gibt auch im Jahre 2024 sowie 2025 einige Änderungen, dabei treffen wir eine Auswahl der aus unserer Sicht in der Praxis erwähnenswerten Neuerungen. Wir haben auch in früheren Infobulletins jeweils zu Beginn des Jahres über damals relevante Neuerungen berichtet.

- **Liegenschaftsneubewertung:** Die heutigen, im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaften wurden zuletzt im Jahre 2009 gemäss einer Weisung des Regierungsrates bewertet. Die Vermögenssteuerwerte dieser Liegenschaften sind heute im Verhältnis zum effektiven Verkehrswert recht viel tiefer, was auch schon in letzter Zeit verschiedentlich in den Zeitungen kommentiert worden ist. Im Jahr 2021 fand



FOTO: ADOBE STOCK/ALONES

dann eine Analyse der Liegenschaftswerte im Kanton Zürich durch ein externes Fachgutachten statt und der Regierungsrat befand am 16. März 2022, dass eine Neubewertung angezeigt ist. Die bestehende Weisung wird durch externe Fachexperten beibehalten, ebenso die Bewertesystematik, es findet eine Überprüfung der Anpassung nach Lageklassen und einzelnen Parametern in der Formelbewertung statt. Es wird dann auch noch überprüft, ob die Vorgaben und Bandbreiten gemäss Gesetz und Rechtsprechung noch aktuell sind. Es ist mit einer Anhörung von Verbänden und Parteien Anfang 2024 zu rechnen, die neue Weisung dürfte dann durch den Regierungsrat verabschiedet werden. Das Steueramt des Kantons Zürich rechnet mit einer Inkraftsetzung der neuen Bewertungen ab Steuerperiode 2025 und es ist zu befürchten, dass sowohl die Vermögenssteuerwerte wie auch die Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2025 erheblich ansteigen werden.

- **Liegenschaftsunterhaltskosten:** Über Liegenschaftsunterhaltskosten und deren Abzugsmöglichkeiten haben wir auch in einem früheren Infobulletin berichtet. Eine Besonderheit von diesen Liegenschaftsunterhaltskosten sind jene, die vom neuen Eigentümer kurz nach dem Kauf in höherem Umfang vorge-

nommen werden. In früheren Jahren nannte man dies Dumont-Praxis, die besagte, dass sämtliche Kosten kurz nach dem Kauf nicht zum Abzug zuzulassen sind. Diese Praxis hat sich seither weiterentwickelt und nun hat das Bundesgericht einen neuen, wegweisenden Entscheid am 23. Februar 2023 gefällt unter dem Titel «Wirtschaftlich technischer Neubau». Das Bundesgericht durchleuchtete viele frühere Entscheide und kam zum Schluss, dass auch bei Kauf und Totalsanierung eines stark renovierungsbedürftigen Bauernhauses mit Teilabbruch, Auskernung und Neugestaltung eine komplette Verweigerung von Liegenschaftsunterhaltskosten nicht mehr vereinbar ist mit Art. 32 Abs. 2 DGB (Bundessteuergesetz) und §32 Abs. 2 StG (Zürcher Steuergesetz). Bei einem wirtschaftlichen Neubau sind für sämtliche Unterhaltskosten individuell und nach rein objektivtechnischen Kriterien zu prüfen, ob eine Aufwendung werterhaltender (und somit abzugsfähig) oder wertvermehrender Natur (und somit nicht abzugsfähig) ist. Es ist daher eine Detailprüfung im Einschätzungsverfahren erforderlich.

- **Vermögensverwaltungskosten:** Auch bei den Vermögensverwaltungskosten gibt es eine neue Weisung vom 27. September 2023. Gegenüber der früheren praktisch gleich lau-



Neuerungen im Steuerrecht ab 2019 (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 53 vom Januar 2019).



Besteuerung von privatem Liegenschaftsbesitz (Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 45 vom Januar 2015).

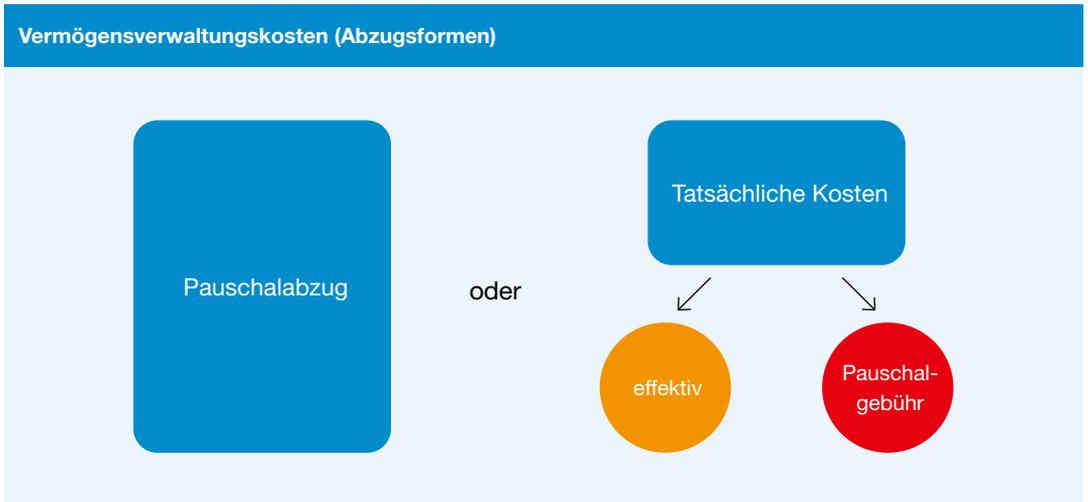


BGer 23.2.2023 9C_677/221 (Wirtschaftlich technischer Neubau):



Weisung des Kantonalen Steueramtes über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Privatvermögen, vom 27. September 2023:





Vermögensverwaltungskosten (Pauschalabzüge)	pauschal in o/oo	In CHF	Plus CHF 2000	Cap	In Promille
2 000 000	3	6000		6000	3.00
3 000 000	2	6000	2000	8000	2.67
4 000 000	2	8000	2000	10000	2.50
5 000 000	2	10000	2000	12000	2.40
6 000 000	2	12000	2000	14000	2.33
7 000 000	2	14000	2000	16000	2.29
8 000 000	2	16000	2000	18000	2.26
10 000 000	2	20000	2000	22000	2.20
20 000 000	2	40000	2000	42000	2.10
50 000 000	2	100000	2000	102000	2.04
100 000 000	2	200000	2000	202000	2.02



Art. 13a BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge):



tenden Weisung vom 11. Juli 2017 erkennt man im ersten Moment keine wesentlichen Unterschiede. Wir haben aber anhand von Beispielen in unserer Firma die Berechnungsbeispiele durchgenommen und sind daher in der Lage, die Weisung korrekt anzuwenden. Es würde den Rahmen dieses kleineren Beitrages sprengen, wenn wir auf alle Details eingehen. Wir begnügen uns dabei mit der Grafik und der Tabelle (siehe oben).

Die Vermögensverhältnisse sind je nach Klient verschieden, sodass wir auf konkrete Berechnungsbeispiele verzichten. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die bereits genannte Weisung

vom 27. September 2023 schon in Kraft getreten ist und daher auch für alle offenen Steuerjahre gültig ist.

- **Neue Praxis bei Teilpensionierung:** Mit der AHV-Reform 2024 treten per 1. Januar 2024 verschiedene Änderungen in Kraft, welche Anpassungen an die (Pensions-)Planung mit sich bringen. Mit dem neuen Artikel 13a BVG ist die Möglichkeit der Teilpensionierung nun gesetzlich verankert.

Diese gesetzliche Neuregelung hat auch Auswirkungen auf die Zürcher Steuerpraxis. Bisher galt das sogenannte «30-30-2-Modell».

Demnach musste ein erster substanzieller Reduktionsschritt erfolgen (30 Prozent) und bis zum letzten Schritt ein Beschäftigungsgrad von 30 Prozent erhalten bleiben. Neu sind nun 3 Schritte möglich, der erste Schritt muss mindestens 20 Prozent umfassen, das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Wert erlauben. Somit sind Teilpensionierungen in 3 Schritten möglich, was vor allem beim Kapitalbezug des Pensionskassengeldes den Vorteil des gestaffelten Bezuges und der Steuereinsparung hat. Die Praxis der 3 Schritte tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft. Was gleich bleibt, ist der Umstand, dass mit der Teilpensionierung auch eine entsprechende Reduktion der Erwerbstätigkeit einhergehen muss, dies gilt sowohl bei der unselbständigen wie auch bei der selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Reduktion muss in der Regel mindestens 1 Jahr umfassen.

- **Säule 3a, Einzahlungszeitpunkt:** Diese Frage beschäftigte das Bundesgericht, was ist der massgebliche Zeitpunkt für die Abzugsberechtigung der Säule 3a? Es wurde ein Fall beurteilt, bei welchem das Abbuchen des Betrages im privaten Banking am 29. Dezember erfolgt war, die Gutschrift auf das individuelle Vorsorgekonto erfolgte aber erst am 3. Januar.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass es auf die Gutschrift auf dem individuellen Konto ankommt, also auf den 3. Januar und nicht auf den 29. Dezember. Erst wenn die Beträge der Vorsorge ausschliesslich und unwiderruflich auf dem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben werden, kann der Abzug in dieser Steuerperiode erfolgen.

- **Teilbesteuerung von Dividenden:** Bisher galt im Kanton Zürich, dass Dividenden bei mindestens 10 Prozent Beteiligung an einer juristischen Person zu 50 Prozent versteuert werden (bei der Bundessteuer gilt im Moment eine Besteuerung von 70 Prozent). Neu soll nun im Kanton Zürich diese Dividendenbesteuerung von 50 auf 60 Prozent erhöht werden, diese Neuerung wird voraussichtlich auf die Steuerperiode 2025 umgesetzt.

- **Steuerentlastung von juristischen Personen:** Bei der Besteuerung der juristischen Personen steht der Kanton Zürich im Verhältnis zu den anderen Kantonen schlecht da und befindet sich auf einem der hintersten Ränge. Seit 2006 hat der Kanton Zürich rund 13 Ränge im schweizerischen Kantonsvergleich verloren. Der Gewinnsteuersatz für die einfache Staatssteuer für juristische Personen soll nun von 7 auf 6 Prozent reduziert werden. Befindet sich der Sitz der juristischen Person zum Beispiel in der Stadt Zürich, bedeutet dies, dass sich die gesamte Steuerbelastung (Staats- und Gemeindesteuern sowie Direkte Bundessteuer) von 19,7 auf 18,2 Prozent verringert, somit wird der Abstand zu den übrigen Kantonen kleiner. Zumindest hat sich der Kanton Zürich nun auf 15 Prozent angenähert, was im internationalen Vergleich als attraktiv gilt. Das Inkrafttreten soll im Januar 2025 erfolgen.

- **OECD-Mindeststeuer:** Dieses Thema erwähnen wir nur am Rande und es betrifft Konzerne mit einem Umsatz von über 750 Mio. Euro (Gesamtbeachtung aller Gesellschaften eines Konzerns in der Schweiz). Vom Grundsatz her soll ein globaler Mindeststeuersatz von 15 Prozent gelten.

- **Online-Steuererklärungen:** Ab Steuerperiode 2024 soll im Kanton Zürich eine vollständige 2-Faktor-Authentifizierung auch beim vereinfachten Zugang gelten. Geplant ist auch der Ausbau des elektronischen Austausches mit Steuerpflichtigen in Koordination mit neuen Online-Plattformen des Kantons (Staatskanzlei). Bei der Deklaration von juristischen Personen ist die Einbindung der von der SSK (Schweizerischen Steuerkonferenz) entwickelten e-Bilanz vorgesehen.

2.2.2 Unsere Empfehlung

Vorerst besteht unsere Empfehlung vor allem darin, dass wir die neuen Praxisentwicklungen aufmerksam beobachten und so gut wie möglich zum Vorteil unserer Klienten anwenden.

Bei der geplanten Erhöhung der Liegenschaftsbewertungen und Eigenmietwerte wird man erst nach Inkraftsetzung der neuen Verordnung und konkreten Neubewertungen beurteilen können, ob diese Erhöhungen ange-



BGer 2C_259/222
(Einzahlungszeitpunkt Säule 3a):



SSK Schweizerischen Steuerkonferenz:



messen sind oder nicht. Beim wirtschaftlich technischen Neubau können wir immerhin die neue Bundesgerichtspraxis anwenden. Ebenso die Praxis bei Teilpensionierungen, beide Fälle kommen bei uns im Berufsalltag ab und zu, aber nicht besonders häufig vor.

Vermögensverwaltungskosten stellen sich hingegen häufig und wir werden immer individuelle Berechnungen anstellen, was für unsere Kunden die besten Varianten sind.

Bei der Einzahlung der Säule 3a empfehlen wir, mit der Einzahlung nicht bis nach Weihnachten zuzuwarten, man ist auf der sicheren

Seite, wenn man eine Einzahlung bis spätestens 30. November plant, um die geleisteten Pensionskassenbeiträge auch im aktuellen Jahr noch abziehen zu können.

Die Teilberechnung von Dividenden betrifft vor allem KMU-InhaberInnen. Wer über einiges an Substanz in der eigenen Firma verfügt, sollte grössere Substanzdividenden noch 2024 in Betracht ziehen und durchführen, ab 2025 wird es dann teurer im Kanton Zürich.

Im Übrigen stehen wir Ihnen bei aktuellen Steuerthemen gerne mit Rat und Tat zur Seite.



Bundesgesetz über
den Datenschutz:



Schweizer Datenschutz-
gesetz 2022/2023

(siehe Infos 2.1 aus der
Treuhandpraxis in unse-
rem Infobulletin Nr. 59
vom Januar 2022).



Art. 60 ff DSG,
Strafbestimmungen:



Eidg. Datenschutz-
wund Öffentlichkeitsbe-
auftragter (EDÖB):



2.3 DATENSCHUTZERKLÄRUNG, DIFFERENZIERT UND WICHTIG

2.3.1 Die Praxis

• **Neues Datenschutzgesetz:** Das neue schweizerische Datenschutzgesetz (nachfolgend DSG genannt) ist ohne Übergangsfrist am 1. September 2023 in Kraft getreten. Wir haben darüber in einem früheren Infobulletin bereits berichtet.

Dieses Gesetz ist noch sehr jung und es müssen in nächster Zeit noch Erfahrungen gesammelt werden. Fest steht aber, dass Unternehmen und andere Organisationen, welche Personendaten sammeln, über ihre Datenschutzpraktiken informieren müssen. Die grosse Mehrheit ist von dieser Neuregelung betroffen, auch kleinere Unternehmungen. Sobald auf der Webseite nur schon ein Kontaktformular vorhanden ist, sammelt das Unternehmen Personendaten, ist also verpflichtet, eine Datenschutzerklärung zu erstellen.

• **DSG hat Zähne erhalten:** Seit der Inkraftsetzung des DSG per 1. September 2023 ist zu beachten, dass die Nichtbeachtung der Vorschriften (zum Beispiel keine Datenschutzerklärung, keine weiteren Vorkehrungen wie unter nachfolgender Empfehlung erwähnt) im schlechtesten Fall schlimme Folgen haben kann. Der Gesetzgeber zieht persönliche Busen bis CHF 250 000.00 vor und nicht die Firma, sondern eine natürliche Person (Datenschutzverantwortlicher/Geschäftsführung) haftet für diese Busse persönlich. Bestraft

werden kann man zwar nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, aber diesbezüglich genügt der Eventualvorsatz, wenn man eine Datenschutzverletzung begangen hat. All diese Schäden sind voraussichtlich nicht gedeckt durch Versicherungen.

• **Datenschutzerklärung im Internet:** Als erster Schritt für die Umsetzung des neuen Datenschutzgesetzes müssen Unternehmen sicherstellen, dass sie informieren, wenn sie Personendaten sammeln. Dies erfolgt üblicherweise mit einer Datenschutzerklärung, Schweizer Unternehmen müssen dann eine transparente Datenbearbeitungspolitik betreiben, indem sie eine für die Nutzenden verständliche Datenschutzerklärung verfassen und diese auf ihrer Webseite einblenden. Dies entspricht auch der Empfehlung des EDÖB (Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter).

• **Wozu dient die Datenschutzerklärung?** Gemäss DSG und EDÖB sollen Datenschutzerklärungen auf einer Website die Nutzenden darüber informieren, welche Personendaten erfasst und zu welchen Zwecken sie bearbeitet werden. Zudem sollte daraus ersichtlich sein, ob und welche Datenbearbeitung an Dritte weitergegeben wird. Die Datenschutzerklärung konkretisiert die Informationspflichten der Verantwortlichen nach Art. 19 DSG. Die Datenschutzerklärung muss daher mit Sorgfalt, Genauigkeit und differenziert verfasst werden.

- **Wesentlicher Inhalt der Datenschutzerklärung:** Grob zusammengefasst und allgemein gesagt, sollten die Nutzenden über folgende Punkte informiert werden bei der Datenschutzerklärung:
 - Wer ist verantwortlich für die Datenbearbeitung?
 - Welche Personendaten werden gesammelt?
 - Zu welchen Zwecken werden die gesammelten Personendaten bearbeitet?
 - Wie lange werden diese gesammelten Personendaten aufbewahrt?
 - Welche Wahlmöglichkeiten zur Bearbeitung ihrer Daten stehen den Nutzenden zu?
 - Welche Daten werden an Dritte weitergegeben und für welche Zwecke?
 - Welche Dienstleistungen oder Produkte insbesondere auch von Dritten werden eingebunden und wie können die Nutzenden der damit verbundenen Datenübermittlung widersprechen?
 - Über welche Kontaktadresse können Fragen zur Datenbearbeitung gestellt werden bzw. wo können Datenschutzrechte (zum Beispiel Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Portabilität) geltend gemacht werden?
 - Welchen Gesetzen untersteht die Datenbearbeitungspraxis des Anbieters?
- **Muster in der Praxis:** Viele Verbände von Berufsgruppen bieten Muster an, diese haben allerdings den Nachteil, dass sie nicht individuell genug verfasst werden. Unsere Firmen haben sich an die Muster unseres Verbandes angelehnt (Treuhand Suisse) und haben einen Datenschutzberater beigezogen, welcher eine individuelle, auf unsere Bedürfnisse zugeschnittene Datenschutzerklärung verfasst hat.
- **Datenschutzerklärung für die Mitarbeitenden:** Es ist eine Datenschutzerklärung für die Mitarbeitenden zu erstellen, in welcher auf ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Datenschutz hingewiesen wird. Diese Datenschutzerklärung ist von allen Mitarbeitenden zu unterschreiben. Es geht vor allem darum, dass die Arbeitgeberin den Schutz von personenbezogenen Daten für die Mitarbeitenden im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gewährleistet. Daten von Mitarbeitenden müssen beispielsweise auch bei Arbeitgeberkontrollen von Behörden offenbart werden, auch solche Spezialfälle sind Teil der Datenschutzerklärung für die Mitarbeitenden.
- **Vertraulichkeitserklärung und Beachtung des Datenschutzes für die Mitarbeitenden:** In dieser Erklärung sind die Vertraulichkeitsverpflichtungen der Mitarbeitenden aufgeführt. Bei dieser Erklärung geht es vor allem um die Verpflichtung der Mitarbeitenden, das Datenschutzgesetz einzuhalten, und sie stehen allenfalls auch in der persönlichen Verantwortung und Haftung, wenn sie die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Arbeitsausführung auf grobe Weise verletzt haben. In diesen Fällen ist unter Umständen eine persönliche Verantwortung gegeben.
- **Einwilligungserklärung für Fotos und Videos und Datenschutzschulung der Mitarbeitenden:** Eine Schulung der Mitarbeitenden betreffend Datenschutz ist zwingend und sollte dokumentiert werden. Die Einwilligungserklärung für Fotos und Videos sollte ebenfalls von den Mitarbeitenden unterzeichnet werden. Hier geht es vor allem um Fotos und Videos zum Beispiel auf der Webseite, Flyern etc.
- **Auftragsvereinbarungsvertrag:** Dieser Vertrag sollte von den Lieferanten, welche Zugriff auf Personendaten haben, unterzeichnet werden. Er kann aber auch für Kunden des Unternehmens verwendet werden, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden.

2.3.2 Unsere Empfehlung

- **Datenschutzerklärung ausreichend?:** Hat man seine unternehmerischen Pflichten erfüllt, wenn man eine differenzierte Datenschutzerklärung auf die Webseite gestellt hat? Die Antwort lautet als Empfehlung klar nein, es braucht noch weitere wichtige Aspekte, die bei der Umsetzung des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes relevant sind, siehe darüber nachfolgend:

Wir haben uns für unsere Firmen sehr intensiv mit dem Datenschutzgesetz auseinandergesetzt und die oben erwähnten Erklärungen ausgearbeitet. Gerne stehen wir Ihnen für die Umsetzung und für Fragen zur Verfügung.



Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten, Art. 19 DSG:



3 ERRUNGENSCHAFTSBETEILIGUNG (OFT RELEVANT, NICHT IMMER VERSTÄNDLICH)

Die Errungenschaftsbeteiligung ist der ordentliche Güterstand in der Schweiz und ist relevant für alle eingegangenen Ehen (auch für gleichgeschlechtliche). Vor allem bei Auflösung des Güterstandes zum Beispiel infolge Scheidung oder Erbschaft wird vielen bewusst, dass einige finanzielle Transaktionen rückblickend nicht immer verständlich waren. Wir vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung.

3.1 EINLEITUNG

Die eheliche Trauung verbindet die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, seit dem 1. Juli 2022 gilt Ehe für alle. Nach der Heirat gehören nicht mehr alle Güter und Vermögenswerte einem Partner alleine. Das Ehegüterrecht regelt die neuen Besitzverhältnisse zwischen den Ehegatten wäh-

rend der Ehe und bestimmt auch, wie das Vermögen bei einer Scheidung oder beim Tod eines Ehegatten aufgeteilt wird.

Das Schweizer Recht kennt 3 Güterstände, innerhalb welcher die Ehegatten wählen können. Der ordentliche Güterstand der Errungenschafts-

FOTO: ADOBE STOCK/ ANDREJ



beteiligung tritt automatisch ein, die beiden anderen Güterstände, nämlich die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft, müssen mit einem Ehevertrag vereinbart werden. Dieser muss bei einem Notariat öffentlich beurkundet werden, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen. Die allermeisten Eheleute unterstehen in der Schweiz von Gesetzes wegen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und dieser Güterstand ist daher für sehr viele Eheleute relevant. Soweit die Ehen gut und ohne Konflikt verlaufen, sind sich viele Eheleute nicht wirklich bewusst, was der Güterstand konkret bedeutet. Zumal die rechtliche Ausgestaltung tatsächlich nicht immer verständlich ist, wie der vorliegende Fachbeitrag aufzeigen wird. Erst bei Ehe-

konflikten, Trennungen und Scheidungen sowie im Ablebensfall wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Zusammenhang mit der Auflösung des Güterstandes rechtlich und auch tatsächlich relevant. Vielen wird erst dann bewusst, dass es einige Gestaltungsmöglichkeiten gegeben hätte, um möglichen Konfliktpotenzialen entgegenzuwirken. Es besteht in der Praxis die Möglichkeit, Eheverträge massgeschneidert auf die konkreten Familien- und Finanzverhältnisse auszugestalten, auch darüber vermitteln wir einen guten Überblick mit Grafiken in diesem Fachbeitrag, bei welchem wir längst nicht alle möglichen Themen im Zusammenhang mit der Errungenschaftsbeteiligung aufzeigen können.

3.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND GRAFIK

3.2.1 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt das Güterrecht der Ehegatten (allgemeine Vorschriften) in den Artikeln 181–195a.

Jene Ehepaare, die keine ehevertraglichen Regelungen getroffen haben, unterstehen ohne weitere Vorkehrungen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand gilt für Ehen, die nach dem 1. Januar 1988

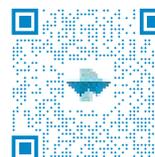
geschlossen wurden, aber auch für frühere Ehen, die vor dem 1. Januar 1988 unter dem Güterstand der altrechtlichen Güterverbunden standen und keinen Ehevertrag abgeschlossen haben.

3.2.2 Grafische Darstellung

Zur besseren Veranschaulichung haben wir eine Grafik erstellt, welche das Wesen der Errungenschaftsbeteiligung darlegt.



Das Güterrecht der Ehegatten (allgemeine Vorschriften), Art. 181–195a ZGB:



Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, Art. 196–220 ZGB:





FOTO: ADOBE STOCK/AFOTOSTOCK



Eigentum, Art. 198 ZGB:



Eigentum (Beweis),
Art. 200 ZGB:



Errungenschaft,
Art. 197 ZGB:



3.3 VERMÖGENSMASSEN UND ZUORDNUNGEN

3.3.1 Allgemeines

Der Gesetzgeber stellt bei der Errungenschaftsbeteiligung vier Vermögensmassen dar, nämlich das Eigentum und die Errungenschaft jedes Ehegatten. Die Grafik zeigt bereits die Zuordnungen, wir werden nachfolgend diese Vermögensmassen und die Spezialitäten wie Mehrwertanteil oder Ersatzforderungen darlegen.

3.3.2 Eigentum

Das Eigentum ist wie folgt definiert, gestützt auf Art. 198 ZGB:

- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören
- Vermögenswerte, die während der Ehe unentgeltlich erworben wurden (Erbschaften, Schenkungen)
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für das Eigentum

Das Eigentum verbleibt beim jeweiligen Ehegatten. Die Existenz von Eigentum ist im Streitfall jedoch zu beweisen. Es ist daher zu empfehlen, zum Beispiel bei Beginn der Ehe ein Inventar zu erstellen, welches die entsprechenden Eigengüter feststellt oder zumindest die Steuererklärungen kurz vor der Eheschliessung aufzubewahren. Es ist aber auch während der Ehe darauf zu achten, dass ein belegmässiger Nachweis, zum Beispiel bei Anschaffungen, bei einer späteren güterrechtlichen Auseinandersetzung hilfreich ist. Private Belege sollten daher mit Vorteil aufbewahrt werden.

3.3.3 Errungenschaft

Errungenschaft sind jene Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe entgeltlich erwirbt (das heisst Vermögenswerte, welche sich gebildet haben), insbesondere:

- Arbeitserwerb jedes Ehegatten
- Leistungen aus Personalvorsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen

- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Erträge aus dem Eigengut (zum Beispiel Zinsen)
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaften

Die Errungenschaften von Mann und Frau werden aufgeteilt, indem jeder Ehegatte einen Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft des anderen hat, sofern die Parteien nicht ehevertraglich eine andere Vereinbarung getroffen haben. Oder rechnerisch kann man es auch einfacher ausdrücken: Die gesamte Errungenschaft wird zusammengerechnet und im Ergebnis durch zwei geteilt.

3.3.4 Verwaltung während der Ehe

Während der Ehe nutzt und verwaltet jeder Ehegatte sein Eigengut und seine Errungenschaft selber. Erst bei Auflösung des Güterstandes durch Tod, Scheidung oder bei Übergang zu einem anderen Güterstand wird das gesamte eheliche Vermögen der Errungenschaftsbeteiligung aufgeteilt.

3.3.5 Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut

Gestützt auf Art. 209 ZGB gilt Folgendes: Sind Schulden der Errungenschaft aus dem Eigengut oder Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft eines Ehegatten bezahlt worden, so besteht bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine Ersatzforderung. Ein einfaches Beispiel kann dies verdeutlichen: Ein Ehemann kauft Einrichtungsgegenstände für CHF 50 000.00, davon stammen CHF 20 000.00 aus dem gemeinsamen Errungenschaftsvermögen, CHF 30 000.00 steuert die Ehefrau aus ihrem Eigengut (Schenkung der Eltern) bei. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat die Ehefrau daher eine Ersatzforderung von CHF 30 000.00 gegenüber dem

Errungenschaftsvermögen. Die CHF 30 000.00 werden also ihrem Eigengut angerechnet.

3.3.6 Mehrwertanteil

Die Besonderheiten über den Mehrwertanteil der Ehegatten sind im Gesetz geregelt.

Hat ein Ehegatte einen Beitrag an einen Vermögensgegenstand des anderen Partners geleistet, ohne dafür eine Gegenleistung erhalten zu haben (zum Beispiel ein Betrag von CHF 500 000.00 für den Hauskauf von CHF 1 Million im Eigentum des anderen Ehegatten), so hat im Falle der güterrechtlichen Auseinandersetzung der geldgebende Ehegatte nicht nur die CHF 500 000.00 zugute, sondern auch einen Mehrwertanteil (ist beispielsweise die Liegenschaft bei Auflösung des Güterstandes mittlerweile CHF 1,5 Millionen wert, so kann er nebst seinem ursprünglichen Betrag von CHF 500 000.00 auch einen Mehrwertanteil von CHF 250 000.00 zusätzlich einfordern, nämlich total CHF 750 000.00). Durch schriftliche Vereinbarung können die Ehegatten die Beteiligung am Mehrwert ausschliessen oder ändern.

3.3.7 Erbvorbezüge und Schenkungen

Zur Errungenschaft hinzugerechnet werden, gestützt auf Art. 208 ZGB, unentgeltliche Zuwendungen, die ein Ehegatte während der letzten 5 Jahre vor Auflösung des Güterstandes ohne Zustimmung des anderen Ehegatten gemacht hat, ausgenommen sind die üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Hinzugerechnet werden auch Vermögenswerte, die ein Ehegatte in der Absicht getätigt hat, die Beteiligungsansprüche des anderen Ehegatten zu schmälern.



Mehrwertanteil des Ehegatten, Art. 206 ZGB:



Hinzurechnung, Art. 208 ZGB:



3.4 ANWENDUNGSFÄLLE BEI DER ERRUNGENSCHAFTSBETEILIGUNG

3.4.1 Vorbemerkungen

Im ersten Moment scheint die vermögensmäßige Zuteilung innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung soweit klar. Erst bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung merkt man, dass die gesetzlichen Grundlagen bei der Umsetzung nicht immer verständlich sind. Es hilft daher, einige Anwendungsfälle bei der Errungenschaftsbeteiligung anhand von Beispielen nachfolgend aufzuzeigen.

beteiligung anhand von Beispielen nachfolgend aufzuzeigen.

3.4.2 Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft

In die Errungenschaft fallen auch Ersatzanschaffungen für Errungenschaften in diese Masse. Wenn also beispielsweise ein Auto mit dem Lohn

finanziert wurde und gegen ein anderes ausgetauscht wird, fällt auch der neue Wagen in die Errungenschaft. Ausnahmen bilden nur Sachen des persönlichen Gebrauchs: ein Brillantring, den eine Frau mit ihrem Lohn kauft, fällt dann in ihr Eigengut (Gegenstand, der ihr ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dient).

3.4.3 Bankkonti und Errungenschaft

Wenn beide Eheleute arbeiten und zum Beispiel ein gemeinsames Bankkonto haben, auf welches der Lohn vom Ehemann überwiesen und aus dem der laufende Unterhalt der Familie finanziert wird, so ist das Errungenschaft. Hat nun aber die Ehefrau ein eigenes Sparkonto (nur auf ihren Namen lautend), auf welches ihr Lohn aus Nebenerwerb einbezahlt wird, so ist das nicht ihr Eigengut, sondern bildet rechnerisch ebenfalls Errungenschaft. Beide Bankkonti müssen bei der Auflösung des Güterstandes je zur Hälfte unter den Ehegatten aufgeteilt werden, unabhängig von der Eigentumsbezeichnung der Konti.

3.4.4 Eingebrachtes und Genugtuungsansprüche

Was im Zeitpunkt der Eheschliessung eingebracht wird, ist Eigengut von jedem Ehegatten. Auch die Einrichtungsgegenstände (zum Beispiel Mobiliar im Wert von CHF 50 000.00 zum Zeitpunkt der Eheschliessung). Wer aber Eigengut hat, muss dies beweisen. Es lohnt sich daher, die Steuererklärungen unmittelbar vor der Eheschliessung von jedem Ehegatten aufzubewahren, um das Eigengut zum Zeitpunkt der Eheschliessung beweisen zu können.

Erleidet ein Ehegatte während der Ehe beispielsweise einen Unfall und bekommt eine Genugtuungssumme von CHF 30 000.00, so gehört dies zu seinem Eigengut nach den klaren gesetzlichen Bestimmungen.

3.4.5 Mieteinnahmen aus geerbtem Haus

Erbt einer der Ehegatten ein Mehrfamilienhaus, so fällt dieser Vermögenszugang ganz klar in sein Eigengut. Was aber viele nicht wissen: Die Erträge aus diesem Mehrfamilienhaus gehören der Errungenschaft und sind bei Auflösung des Güterstandes zu teilen. Mit einem Ehevertrag könnte allerdings vereinbart werden, dass die Erträge aus dem Eigengut ebenfalls Eigengut werden. In diesem Fall müssten die Mieterträge

bei der Auflösung des Güterstandes nicht geteilt werden. Die Wertsteigerung des Hauses gehört allerdings jenem Ehegatten, dem das Haus gehört, man spricht hier auch von einem konjunkturellen Mehrwert, welcher in der Gütermasse bleibt, aus welchem er stammt.

3.4.6 Wertsteigerung des eigenen Geschäftes

Gerade bei KMU kann es für die Inhaberin oder den Inhaber ein finanzielles Problem darstellen, wenn es um die Zuteilung des Geschäftsvermögens geht (zum Beispiel die eigene Aktiengesellschaft). Wenn ein Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschliessung sein eigenes Geschäft in die Ehe einbringt, so ist dies sein Eigengut. Was passiert aber, wenn dieses Geschäft einige Jahrzehnte später zum Zeitpunkt der Scheidung bedeutend mehr Wert hat als bei der Eheschliessung? Hier kommt es darauf an, ob die Wertsteigerung des Geschäftes auf persönliche Arbeitsleistung zurückzuführen ist, in diesem Fall spricht man von einem industriellen Mehrwert, welcher zur Errungenschaft der Ehegatten gehört und im Falle der Scheidung mit der Ehegattin geteilt werden muss. Sollte es sich um einen konjunkturellen Mehrwert handeln, welcher nicht mit einer Arbeitsleistung im Zusammenhang steht (wie zum Beispiel die Wertsteigerung eines Hauses oder von Bankwertschriften), so verbleiben diese in der Gütermasse, aus welcher sie stammen (in diesem Fall im Eigengut des Ehemannes). Solche Themenbereiche bei einer Scheidung können für Inhaber von KMU existenzbedrohend sein, weil Wertsteigerungen von KMU oftmals industriellen Mehrwert darstellen. Es gibt aber Gestaltungsmöglichkeiten mit Eheverträgen, um dies zu verhindern (siehe nachfolgende Ziffern 3.6.1 sowie 3.7.2).

3.4.7 Wertsteigerung von Aktien und Edelmetall

Wenn ein Ehegatte Wertschriften oder Edelmetalle erbt, so gehört dies klar zum Eigengut. Möglich ist aber, dass vom Zeitpunkt des Erbens bis zur Auflösung des Güterstandes erhebliche Wertsteigerungen stattgefunden haben. Auch hier handelt es sich um konjunkturelle Mehrwertanteile, die nicht geteilt werden müssen. Anders verhält es sich allerdings bei den Erträgen des Eigengutes, also beispielsweise bei Dividenden und Zinsen von geerbten Aktien und Obligationen oder bei Mieteinnahmen aus geerbten Immobilien.



3.4.8 Autokauf ohne Erlaubnis

Das Auto, welches ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat (oder geschenkt bekommen hat), kann er ohne Erlaubnis seines Ehegatten veräußern. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Eigengut und seine Errungenschaft nach seinem Gutdünken, keiner muss die Einwilligung des anderen einholen. Das Gesetz sieht nur wenige Ausnahmen von dieser Verwaltungs- und Verfügungsfreiheit vor. So kann ein Ehegatte beispielsweise nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des anderen Ehegatten einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie verkaufen.

Macht ein Ehegatte Schulden, so muss sich der Gläubiger ausschliesslich an diesen verschuldeten Ehepartner halten. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme: Im Rahmen der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft kann ein Ehegatte den anderen für die laufenden Bedürfnisse der Familie – zum Beispiel Esswaren, Haushaltsgegenstände etc. – solidarisch verpflichten.

3.5 ABLAUF DER GÜTERRECHTLICHEN BERECHNUNG

3.5.1 Feststellung des Bestandes der Vermögenswerte

Einleitend ist zu erwähnen, dass wir beim Ablauf der güterrechtlichen Auseinandersetzung auf ein konkretes Zahlenbeispiel verzichten. Wir zeigen aber auf, wie in der Praxis bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorgegangen wird

(sei es wegen Scheidung, Ableben oder Wechsel in einen anderen Güterstand).

Zunächst ist zu eruieren, welche Vermögenswerte Teil der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind. Normalerweise ist dies das gesamte eheliche Vermögen, massgebend ist der Zeitpunkt

der Auflösung des Güterstandes (zum Beispiel Todeszeitpunkt bei Nachlässen).

3.5.2 Bewertung der Vermögenswerte

Relevant sind die Verkehrswerte zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung, also nicht die aktuellen Steuerwerte. Bei den Liegenschaften sind daher nicht auf die Vermögenssteuerwerte von Liegenschaften abzustellen, sondern auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung. Es ist in diesem Fall notwendig, eine aktuelle, professionelle Verkehrswertschätzung machen zu lassen.

3.5.3 Zuordnung zum Mannes- oder Frauengut

In einem 3. Schritt ist zu bestimmen, ob ein Vermögenswert den Gütermassen der Ehefrau oder des Ehemannes zuzuordnen sind. Das hierfür relevante Kriterium sind die Eigentumsverhältnisse, zum Beispiel auf welchen Namen lauten die Konti oder die Liegenschaften.

3.5.4 Begleichung der gegenseitigen Schulden

Dies kommt dann zur Anwendung, wenn zum Beispiel ein Ehegatte eine Darlehensschuld gegenüber dem anderen hat, und es kommt natürlich darauf an, aus welchen Vermögensmassen diese Geldzuwendungen stammen, was am besten anhand von aufbewahrten Belegen ermittelt werden kann.

3.5.5 Zuordnung zu Eigengut oder Errungenschaft

Innerhalb von Frauen- und Mannesgut werden die Vermögenswerte vollständig entweder dem Eigengut oder der Errungenschaft zugeordnet. Massgebend hierfür ist der engste sachliche Zusammenhang bzw. das Übergewicht der Betei-

ligung der Gütermassen. Überdies besteht die gesetzliche Vermutung, dass grundsätzlich sämtliche Vermögenswerte Errungenschaft darstellen, ausser es kann bewiesen werden, dass es sich um Eigengut handelt.

3.5.6 Bestimmung der Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen

Handelt es sich um Investitionen zwischen der Gütermasse des einen Ehegatten und der Gütermasse des anderen Ehegatten, beläuft sich die Ersatzforderung mindestens auf den Umfang des investierten Betrages. Hat die eine Gütermasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung eines Vermögenswertes einer anderen Gütermasse beigetragen und hat diese Investition zu einem Mehrwert geführt, so besteht auch eine Mehrwertbeteiligung.

3.5.7 Bestimmung der Hinzurechnung bei der Vermögensentäusserung während der Ehe

An dieser Stelle muss geprüft werden, ob in den letzten 5 Jahren Erbvorbezüge oder Schenkungen stattgefunden haben ohne Einwilligung des anderen Ehegatten. Falls dies der Fall ist, müsste hier eine Hinzurechnung erfolgen.

3.5.8 Bestimmung des Saldos der Errungenschaft/Teilung

Ganz am Schluss wird wohl am besten anhand einer grafischen Darstellung ermittelt, wie der gesamte Saldo und die Aufteilung des Güterrechts der Errungenschaftsbeteiligung aussieht. Je nach Ausgang der Berechnung kann dies für den einen oder den anderen Ehegatten eine gute oder böse Überraschung sein. Viele sind sich während der Ehe nicht bewusst, was Errungenschaftsbeteiligung bei der Auflösung des Güterstandes überhaupt bedeuten könnte.

3.6 EHEVERTRAGLICHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

3.6.1 Änderungen innerhalb des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung

Was viele nicht wissen und in der Praxis nicht allzu häufig umgesetzt wird, ist der Umstand, dass der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zwar beibehalten werden kann, es besteht aber die Möglichkeit von folgenden Änderungen mit öffentlich beurkundetem Ehevertrag:

- Änderung des Teilungsschlüssels betreffend Nettoerrungenschaften
- Zuweisung von Vermögenswerten zu Eigengut, die für die Ausübung des Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind
- Vereinbarung, dass Erträge des Eigengutes im Eigengut bleiben
- Ausschluss der Mehrwertbeteiligung



3.6.2 Ehevertragliche Begünstigungsmöglichkeiten

- **Allgemeines:** In der Praxis kommt es häufig vor, dass bei Eheleuten mit gemeinsamen Kindern ein Ehevertrag abgeschlossen wird mit der güterrechtlichen Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Man kann ihm zum Beispiel den ganzen Vorschlag (das heisst die ganze Errungenschaft) zuwenden im Falle des Ablebens. Wir haben über diese Möglichkeit in einem früheren Infobulletin berichtet.

Meistens werden solche Eheverträge kombiniert mit testamentarischen Verfügungen.

- **Fallbeispiel 1 (Meistbegünstigung Ehegatte durch Ehevertrag):**

- Sachverhalte: Der Erblasser hinterlässt seine Ehegattin und die gemeinsamen 2 Kinder mit einem Vermögen von CHF 1 Mio. Davon ist der gesamte Betrag von CHF 1 Mio. Errungenschaft.
- Güterrecht: Nach Gesetz fällt die Hälfte der Errungenschaft (CHF 500 000.00) an seine Ehegattin, die anderen insgesamt CHF 500 000.00 in den Nachlass. Davon würde

die Ehegattin nach Gesetz die Hälfte erben (CHF 250 000.00), die beiden Kinder je einen Viertel von CHF 500 000.00 (je CHF 125 000.00). Die Ehegattin würde aus Güter- und Erbrecht insgesamt CHF 750 000.00 bekommen.

- Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten: Mit dem Abschluss eines Ehevertrages kann bei gemeinsamen Kindern dem überlebenden Ehegatten der ganze Vorschlag aus der Errungenschaft zugewiesen werden. Mit dem Abschluss eines solchen öffentlich beurkundeten Ehevertrages fällt dem überlebenden Ehegatten (gegenseitig) aus Güterrecht der ganze Betrag von CHF 1 Mio. zu (ganzer Vorschlag). In den Nachlass würde in diesem Falle nichts kommen, solche Eheverträge sind in der Praxis nach wie vor gültig.
- Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten: Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten ergänzend zu güterrechtlichen sind gross und vielfältig, wir verweisen auf den Fachbeitrag von unserem Infobulletin vom August 2022.



Beteiligung am Vorschlag, Art. 216 ZGB:



Schweizer Erbrecht, Neuerungen 2023
(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 60 vom August 2022).



Begünstigung des Ehepartners (siehe 2.2 aus der Treuhandpraxis un-serem Infobulletin Nr. 51 vom Januar 2018).





Art. 247–251 ZGB
(Gütertrennung):



3.7 GÜTERTRENNUNG UND GÜTERGEMEINSCHAFT

3.7.1 Ehevertrag

Jedem Ehepaar steht es frei, von der Errungenschaftsbeteiligung in einen anderen Güterstand zu wechseln. Ein solcher Wechsel kann jederzeit erfolgen, es braucht aber einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag, welcher von einem Notar beurkundet werden muss, damit der Wechsel des Güterstandes rechtlich vollzogen werden kann. Eine zusätzliche Genehmigung von Behörden oder der Eintrag in einem Register braucht es nicht. Es ist einfach wichtig, die Originaldokumente sorgfältig aufzubewahren. Der Gesetzgeber stellt vor allem die Güterstände der Gütertrennung sowie Gütergemeinschaft zur Verfügung.

3.7.2 Gütertrennung

- **Gesetzliche Grundlage und Grafik:** Die gesetzliche Grundlage zur Gütertrennung ist ebenfalls im Zivilgesetzbuch geregelt.

Die unten stehende Grafik veranschaulicht, wie die Zuteilung der Vermögenswerte aussehen kann.

- **Charakteristik der Gütertrennung:** Bei der Gütertrennung erhält jeder Ehegatte sein Vermögen, nutzt und verwaltet es selber. Es gibt

kein gemeinsames Vermögen. Kann bei einem Vermögensgegenstand jedoch nicht bewiesen werden, wem er gehört, so wird Miteigentum der beiden Ehegatten angenommen. Bei der Gütertrennung sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden alleine mit seinem Vermögen. Bei Auflösung der Gütertrennung durch Scheidung gibt es keine Beteiligung am Vermögen des anderen Ehegatten. Im Todesfall bildet das gesamte Vermögen des Verstorbenen den Nachlass.

- **Vor- und Nachteile:** Aus unserer Sicht bestehen die Vorteile der Gütertrennung darin, dass eine klare Regelung der Eigentumsverhältnisse besteht und die güterrechtliche Auseinandersetzung weit weniger kompliziert ist als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Auch zur Beschränkung von Verlustrisiken bei Geschäften oder zur Sicherstellung des Fortbestandes eines Unternehmens (wenn der eine oder beide Ehepartner ein Geschäft betreiben) werden Gütertrennungsvereinbarungen in Betracht gezogen. Das Beispiel bei der Errungenschaftsbeteiligung (Zuordnung konjunktureller

Gütertrennung (Beispiel für Zuteilung)

- Ehemann**
- Erbschaft
 - Lohn
 - Zinserträge aus Eigengut

- Ehefrau**
- Erspartes
 - in die Ehe Eingebrahtes
 - Einfamilienhaus

oder industrieller Wert) kann sehr umstritten sein und Anlass für Streitereien werden. Bei der Gütertrennung stellt sich diese Thematik nicht, jeder Ehegatte profitiert von seinem eigenen Geschäft, ohne dass der andere einen Errungenschaftsanteil haben kann. Gütertrennung ist auch bei partnerschaftlichen Ehen beliebt, in denen jeder für sich selbständig die Vermögenswerte verwalten kann (ohne Mitwirkung des anderen) und ohne Relevanz für die güterrechtliche Auseinandersetzung.

Der Nachteil der Gütertrennung kann aber darin bestehen, wenn einem Ehegatten das Geschäft gehört und der andere Ehegatte ohne Entschädigung oder mit wenig Lohn im Geschäft mitwirkt. Auch wenn der eine sehr viel verdient und der andere vor allem für Aufgaben im Haushalt zuständig ist (ohne entsprechende Gegenleistung), kann Gütertrennung ein Nachteil sein. Es lohnt sich, je nach konkreten Familien- und Finanzverhältnissen die Aspekte der Vor- und Nachteile abzuwägen.

- **Gütertrennung von Gesetzes wegen:** Die Gütertrennung kann auch von Gesetzes wegen oder auf Anordnung des Richters (auf Begehren eines Ehegatten, zum Beispiel bei Überschuldung etc.) eintreten.

3.7.3 Gütergemeinschaft

- **Gesetzliche Grundlage und Grafik:** Die gesetzlichen Grundlagen zur Gütergemeinschaft sind im ZGB geregelt. Die nachfolgende Grafik zeigt die Zuteilung der Vermögensmassen auf.
- **Charakteristik der Gütergemeinschaft:** Mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände werden das gesamte Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten sowie Erbschaften und Schenkungen zum Gesamtgut vereinigt. Für Schulden, die beide Ehegatten gemeinsam eingehen, haftet – neben dem Eigengut jedes Ehegatten – auch das Gesamtgut (sogenannte Vollschulden). Auch bei der Gütergemeinschaft sind ehevertragliche Änderungen möglich und es sind verschiedene inhaltliche Gestaltungen bei Eheverträgen möglich. In der Praxis kommt die Gütergemeinschaft allerdings selten vor.
- **Fallbeispiel 2 (zur Gütergemeinschaft):**
 - Sachverhalt: Der Ehegatte ist zum zweiten Mal verheiratet und hat aus der ersten Ehe 2 Kinder. Es besteht ein eheliches Vermögen von CHF 1 Mio. Vermögen und im Ehevertrag der Gütergemeinschaft wird festgehalten, dass das gesamte eheliche Vermögen Gesamtgut bildet (bis auf die Eigengüter).



Art. 221–246 ZGB
(Gütergemeinschaft):



Gütergemeinschaft

Eigengut Ehemann

- Persönliche Gegenstände

Eigengut Ehefrau

- Persönliche Gegenstände

Gesamtgut

- Vermögen beider Ehegatten
- Einkommen beider Ehegatten
- Erbschaften, Schenkungen

- Wahrung der Pflichtteile der Nachkommen: Der Abschluss eines Ehevertrages (Gütergemeinschaft) darf die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen, dies gestützt auf Art. 241 Abs. 3 ZGB. Was bedeutet dies nun auf der Basis des seit 1. Januar 2023 gültigen Erbrechts?
- Quotenmässige Verteilung: Im vorliegenden Fall (und unter der Voraussetzung, die Kinder sind auf den Pflichtteil gesetzt) sowie

nach neuem Erbrecht seit 1. Januar 2023 erhalten die Nachkommen gemeinsam $\frac{1}{8}$ vom Gesamtgut, das heisst jedes der Kinder je $\frac{1}{16}$ (das heisst je CHF 62 500.00 und zusammen CHF 125 000.00). Die restlichen $\frac{7}{8}$ (CHF 875 000.00) verbleiben beim überlebenden Ehegatten.

3.8 ZUSAMMENFASSUNG

Aus unseren Praxiserfahrungen ist es tatsächlich so, dass die Tücken der Errungenschaftsbeteiligung oft erst bei Auflösung des Güterstandes erkannt werden, zum Beispiel infolge Scheidung oder Tod. Es gibt sehr viele finanzielle relevante Transaktionen während der Dauer einer Ehe, bei denen man sich oftmals nicht bewusst ist, was sie bei der Auflösung des Güterstandes bedeuten können. Die gesetzlichen Grundlagen der Errungenschaftsbeteiligung sind auch nicht immer leicht verständlich und es braucht schon fast einen Buchhalter, um bei der zahlenmässigen Auflösung des Güterstandes behilflich zu sein.

Die Praxis zeigt aber auch, dass bei fehlenden Belegen über die wichtigen Transaktionen es oftmals schwierig ist, eine korrekte Zuteilung der Vermögensmassen im Auflösungsfall zu machen. Im Zweifelsfall (dass heisst, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann) wird Errungenschaft angenommen und Eigengut muss bewiesen werden. Es lohnt sich auf jeden Fall, die massgeblichen Belege bei Liegenschafts-

sowie gegenseitigen Geldzuwendungen aufzubewahren und insbesondere können auch die jährlichen Steuererklärungen Aufschluss über die relevanten Vermögensverhältnisse geben.

Wer sich mit dem Thema Güterrecht befasst, wird auch leicht erkennen können, dass es durchaus auch ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Entweder kann man innerhalb der Errungenschaftsbeteiligungen Änderungen vornehmen oder man kann in einen Güterstand wie zum Beispiel Gütertrennung oder Gütergemeinschaft wechseln. Gerade für GeschäftsinhaberInnen können fehlende Regelungen für die Unternehmung existenzbedrohend werden. Eine Beratung unter Einbezug aller individuellen Familien- und Finanzverhältnisse und natürlich auch unter Mitberücksichtigung der Wünsche der beiden Ehegatten ist sehr zu empfehlen.

STANDORTE



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
 Seestrasse 357
 Postfach 91
 8038 Zürich
 Telefon +41 482 23 24
 Telefax +41 482 78 94
info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG

Seestrasse 357
 Postfach 91
 8038 Zürich
 Telefon +41 482 85 58
 Telefax +41 482 78 94
info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann Steuer- und Rechtspraxis

Rütiweid 4, 6340 Baar
 Telefon +41 482 23 24
 Telefax +41 482 78 94
info@wptreuhand.ch

www.wptreuhand.ch
www.rekonta.ch



WEGMANN+PARTNER AG

TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH

Steuerberatung + Steuerplanung
Rechtsberatung + Rechtsvertretung
Wirtschafts- + Unternehmensberatung
Finanz- + Rechnungswesen
Treuhandmandate + Verwaltungen
Vermögens-, Vorsorge- + Nachfolgeregelungen



REKONTA REVISIONS AG

ZUGELASSENE REVISIONSEXPERTIN ZÜRICH

Eingeschränkte Revisionen
Spezialprüfungen
Ordentliche Revisionen



DR. P. WEGMANN

STEUER- UND RECHTSPRAXIS BAAR

Verwaltungsratskompetenzen
Geschäftsleitungsaufgaben
Stiftungsratsmandate



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft

Seestrasse 357 · Postfach 91
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 23 24
info@wptreuhand.ch

Beide Firmen sind Mitglied
von Treuhand Suisse.

Dr. iur. Peter Wegmann
ist Mitglied von der Expert
Suisse.

TREUHAND | SUISSE



Rekonta Revisions AG
Zugelassene Revisionsexpertin

Seestrasse 357 · Postfach 91
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 85 58
info@rekonta.ch